



Hauptsatzung

der Gemeinde Schlagen

vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 -
Lesefassung

Inhalt

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 195), hat der Rat der Gemeinde Schlagen am 19.11.2020 die folgende Hauptsatzung mehrheitlich beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Schlagen ist am 1. Januar 1970 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV NW S. 799) durch Zusammenschluss der Gemeinden Schlagen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck neu gebildet worden. Die erste urkundliche Erwähnung der ehemaligen drei Gemeinden ist für das Jahr 1015 nachgewiesen (Vita Meinverci).

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 75,98 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde Schlagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden.



(2) Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) eine S-förmig gebogene blaue Schlange, die oben eine gestielte goldene (gelbe) Eichel mit zwei grünen Eichenblättern, unten eine fünfblättrige Rose mit goldenen Butzen und Kelchblättern umschlingt.

(3) Die Schlange gibt eine „redende“ und die Eichel mit Eichenblättern eine historische Deutung des Ortsnamens „Lanchel“ als Langeloh, langes Gehölz bzw. lange Niederung (Senke). Die lippische Rose weist auf die Zugehörigkeit zum ehemaligen Land Lippe hin.

(4) Beschreibung der Flagge:

Auf einer von Blau und Weiß (1 Blau : 1 Weiß : 2 Blau : 1 Weiß : 1 Blau) längs geteilten Bahn das Wappen der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde Schlangen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel wird in drei Ausführungen verwendet.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann auf Empfehlung des Rates eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.



(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlagen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schlagen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs.1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.



(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Schlangen“

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.



(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

(1) Haupt- und Finanzausschuss:

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden über die ihm kraft Gesetzes zustehenden Rechte folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
- b) Erlass und Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über den Betrag von 2.500,00 € hinaus,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Aufgabenbereiches bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe.

(2) Übrige Ausschüsse:

Alle übrigen Ausschüsse werden ermächtigt, die Vergabe von Aufträgen in ihrem Aufgabenbereich bei haushaltsmäßiger Deckung in unbegrenzter Höhe vorzunehmen.

(3) Bezüglich weiterer Regelungen zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf § 8 Abs. 4 verwiesen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.



(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unternehmen oder Einrichtungen gem. § 113 GO, sofern diese kein Sitzungsgeld gewähren.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungs-kosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 26 € je Stunde und von 90 € je Tag überschreiten.



g) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Bei der Vergabe von Aufträgen liegt bis zu einer Summe von 20.000,00 € ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Absicherung der Ausgabe.



§ 13 Beigeordnete

Es wird kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-schlagen.de, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - hingewiesen.

(2) Soweit gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, richtet sich die Bekanntmachung nach dem jeweiligen Fachgesetz. Sollte dieses keine spezielle Bekanntmachungsform vorsehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – . Das betrifft insbesondere ortsübliche Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-schlagen.de hingewiesen.“

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(4) Bekanntmachungskasten 1

„In der Grünanlage vor dem Brunnen, Im Dorfe“, im Ortsteil Schlagen,

Bekanntmachungskasten 2

„In dem Omnibuswartehäuschen Haltestelle Ortsmitte“, im Ortsteil Kohlstädt,

Bekanntmachungskasten 3

„Im Einmündungsbereich Haustenbecker Straße / Ecke Straße Zur Kammersenne“, im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck.

§ 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

(1) Vorbehaltlich der Sonderregelungen in Abs. 2 trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind (§ 74 Abs. 2 GO).



(2) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung, bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten in Führungspositionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nicht mit. Bedienstete in Führungsfunktion sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30. März 2017 außer Kraft.